

4. Allgemeine Voraussetzungen

4.1

¹Für eine Preisverleihung kommen nur deutsche Filme im Sinn von § 41 Abs. 1 und 2 des Filmförderungsgesetzes (FFG) in Betracht. ²Gemeinschaftsproduktionen deutscher und ausländischer Produzenten können unter den Voraussetzungen von § 42 Abs. 1 FFG ebenfalls ausgezeichnet werden. ³Der Nachweis ist entsprechend § 51 FFG zu führen (filmisches Ursprungszeugnis). ⁴Gleichzeitig ist ein maßgeblicher deutscher Kreativteil darzulegen. ⁵Ausgezeichnet werden Filmschaffende aus dem deutschsprachigen Raum.

4.2

¹Die Filme müssen für die öffentliche Vorführung in Filmtheatern der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und geeignet sein und dürfen nicht überwiegend werblichen Charakter haben oder werblichen Zwecken dienen. ²Es sollen nur programmfüllende Filme (Spielfilme, Dokumentarfilme, Kinder- und Jugendfilme) ausgezeichnet werden. ³Die für eine Auszeichnung vorgeschlagenen Filme müssen spätestens mit Beginn der Sitzung des Auswahlausschusses fertiggestellt sein und einen gültigen Verleihvertrag vorweisen können. ⁴Filme, die zur Fernsehausstrahlung bestimmt sind, kommen nur in Betracht, wenn ein Verleiher nachgewiesen ist und erklärt wird, dass die Fernsehausstrahlung frühestens vier Monate nach dem Start in Filmtheatern erfolgt. ⁵Eine erneute Einreichung von Filmen, die bereits bei einer vorangegangenen Ausschreibung des Bayerischen Filmpreises vorgeschlagen wurden, ist nicht zulässig.

4.3

¹Die Filme müssen innerhalb der beiden Kalenderjahre, die der Veranstaltung zur Preisverleihung vorausgehen, fertiggestellt worden sein. ²Die Kinoauswertung der Filme darf nicht vor der Auswahlausschusssitzung des Vorjahres begonnen haben.

4.4

¹Der Film muss von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) freigegeben sein oder der Hersteller muss nachweisen, dass er die Freigabe bei der FSK beantragt hat. ²§ 46 FFG gilt entsprechend.